

Beschlussvorlage

23.05.2023

Drucksache VL-87/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.1
Fachbereich:	Bilanzbuchhaltung, Controlling
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	15.06.2023	beschließend

1. Änderung der Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien der Kreisstadt Erbach

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den vorgeschlagenen Änderungen der Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien zugestimmt.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten haben wir festgestellt, dass Regelungen der Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien in den Bereichen der Bewertung von Forderungen, der Bilanzierung von geringwertigen Wirtschaftsgüter sowie der Darstellung des Finanzanlagevermögens nicht mehr praktikabel sind und deshalb Anpassungsbedarf besteht.

Die Finanzverwaltung schlägt vor, die Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien der Kreisstadt Erbach wie folgt zu ändern:

- **Punkt 2.1.7.2.: Forderungen und Wertberichtigungen** (vgl. Seite 11)

Die festgelegten Fristen für die Einzelwertberichtigungen erweisen sich als nicht praktikabel, da ein Großteil der Forderungen in Folge noch beigetrieben werden kann und die Wertberichtigungen wieder aufgelöst werden müssen. Die Regelung sollte deshalb dahingehend verändert werden, dass die Fristen für die Wertberichtigungen entsprechend angepasst werden.

Regelung alt:

„Im Falle einer Insolvenz oder bekannt gewordenen Unpfändbarkeit oder wenn die Forderung älter ist als 720 Tage wird die Forderung zu 100 % wertberichtigt. Ist die Forderung älter als 360 bzw. 180 Tage wird die Forderung zu 90 % bzw. 50 % wertberichtigt. Die restlichen Forderungen werden um 2 % pauschalwertberichtigt.“

Vorschlag Regelung neu:

„Im Falle einer Insolvenz oder bekannt gewordenen Unpfändbarkeit oder wenn die Forderung älter ist als fünf Jahre wird die Forderung komplett einzelwertberichtigt. Ist die Forderung älter als zwei Jahre wird sie mit 50 % pauschal einzelwertberichtigt. Die restlichen Forderungen werden um 2 % pauschalwertberichtigt.“

- **Punkt 3.2.1.: Bilanzierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern** (vgl. Seite 15)

Die Bildung eines Sammelpostens für geringwertige Wirtschaftsgüter und dessen Abschreibung über fünf Jahre führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand, da innerhalb des Sammelpostens keine Teilabgänge möglich sind und dieser solange im Anlagevermögen fortzuschreiben ist, bis das letzte dort enthaltene Anlagegut abgegangen ist. Die Posten müssen deshalb jährlich überprüft werden. Eine Fortführung der Sammelpostenregelung bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern halten wir deshalb nicht für sinnvoll.

Regelung alt:

„Für abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare und einzeln bewertbare Wirtschaftsgüter deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert von 250,00 € - bis 31.12.2017: 150,00 € - (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert (Poolabschreibung).“

Vorschlag Regelung neu:

„Abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare und einzeln bewertbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, werden direkt im Aufwand erfasst. Zu Abstimmungszwecken wird ein separates Sachkonto bereitgestellt.

Ausnahmen hierzu bilden Anschaffungen der Betriebe gewerblicher Art. Die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, sind im Anlagevermögen auszuweisen und im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben (§ 6 Abs. 2 EStG).

Ungeachtet dessen, ob das Wirtschaftsgut im Aufwand oder im Anlagevermögen erfasst wird, erfolgt eine Bestandserfassung im Inventarisierungsprogramm KAI.“

- **Punkt 5.3.: Finanzanlagevermögen** (vgl. Seite 22)

In den Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien werden unter dem Punkt 5.3. Finanzanlagevermögen die verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt einzeln namentlich aufgeführt. Bei jeder Veränderung müsste die Richtlinie geändert und neu beschlossen werden. Die letzten Änderungen betreffen folgende Beteiligungen der Stadt:

1. Neu-Beteiligung an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft (KommPakt)
2. Neu-Beteiligung an der Odenwald Gigabit Gesellschaft (OGIG)
3. Wegfall der Beteiligung am Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH

Da sich zudem die Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH in Liquidation befindet, müsste die Richtlinie mit Wegfall dieser Beteiligung erneut geändert werden. Daher soll künftig die namentliche Nennung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in den Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien entfallen. Im jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht sind die verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Inventarisierung- und Bewertungsrichtlinie mit den o. g. Änderungen zu.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Verwaltungsentwurf 1. Änderung zum 01.01.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	--